

GR_GERICHTE U 2020 107 vom 13. April 2021

GR Gerichte, 2021-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2020_107

FR: GR_GERICHTE U 2020 107 du 13 avril 2021

IT: GR_GERICHTE U 2020 107 del 13 aprile 2021

Regeste

Sozialhilfe - PVG 2021 Nr. 3 | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1

A._____, verbeiständet seit September 2019, hat sich nach mehreren Auf- enthalten in der psychiatrischen Klinik D._____, Suchtstation, in B._____, gestützt auf die Empfehlung der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) vom 17. September 2020, für eine Langzeit-Suchttherapie in der Stiftung E._____ in F._____ entschlossen. A._____ meldete sich am 28. Oktober 2020 per 1. November 2020 in der Gemeinde B._____ zur Wohnsitznahme an, zuvor war er in der Gemeinde C._____ polizeilich gemeldet.

E. 2

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 ersuchte das Kantonale Sozialamt Graubünden als Verbindungsstelle IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) für den Kanton Graubünden die Gemeinde B._____ um eine Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt von A._____ in der Stiftung E._____ in F._____.

E. 3

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2020 lehnte die Gemeinde B._____ eine Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt von A._____ in der Stiftung E._____ mangels Zuständigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger ab.

E. 4

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 11. November 2020 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Darin beantragte er sinngemäss die Feststellung der unterstützungspflichtigen Gemeinde gemäss Art. 5 des Kantonalen Unterstützungsgesetzes. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass er dringend auf die Hilfe durch eine Therapie in einer spezialisierten Einrichtung für Suchterkrankungen angewiesen sei. Er sei zu 100 % arbeitsunfähig und lebe von Krankentaggeldern, Erspartes habe er keines. Eine Rentenprüfung durch die IV sei seit August 2017 pendent. Er sei deshalb für die Finanzierung des Aufenthaltes subsidiär auf öffentlich-rechtliche Unterstützung angewiesen, wobei es für den Eintritt in die Einrichtung E._____ einer Kostenübernahmegarantie bedürfe. Ein negativer

- 3 - Kompetenzkonflikt zwischen den Gemeinden wirke sich negativ auf die gesundheitliche Entwicklung und seinen starken Behandlungswillen aus.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 11. Dezember 2020 beantragte die Gemeinde B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz bis zum 30. Oktober 2020 in C. _____ gehabt habe und dies die Wohnsitzgemeinde gemäss IVSE darstelle, so dass die Beschwerdegegnerin nicht zuständig für die Erteilung der Kostenübernahmegarantie gemäss IVSE sei. Die Beschwerdegegnerin sei zudem auch nach Unterstützungsgesetz nicht für die Übernahme der Unterbringungskosten zuständig. Der Wochenaufenthalt des Beschwerdeführers in der Gemeinde G. _____ (Anm. des Gerichts: Ende 2019 bis März 2020) bestätige, dass sich der Beschwerdeführer und sein Beistand bewusst für eine Beibehaltung des Wohnsitzes in der Gemeinde C. _____ entschieden hätten. Auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten aber nicht belegten Kurzaufenthalte könnten höchstens zum Zweck der Vermeidung der Obdachlosigkeit betrachtet werden, welche nicht dazu führten, dass der Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde C. _____ beendet würde. Das kantonale Sozialamt stütze sich bei der Herleitung der Zuständigkeit auf die Auflistung der Aufenthalte des Beschwerdeführers, welche aufgrund dessen persönlicher Informationen und Akten der PDGR erstellt worden sei. Es seien weder die Akten der PDGR noch andere Beweise eingereicht worden, welche diese Aufenthalte bestätigen und belegen würden. Hingegen könne dem Anmeldebogen des Beschwerdeführers entnommen werden, dass er erst am 1. November 2020 in die Gemeinde B. _____ umgezogen sei, und somit sein Wille, nicht nur vorübergehend bei der Mutter Unterschlupf zu finden, erst am 1. November 2020 angenommen werden könne.

E. 6

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 verzichtete der Beschwerdeführer auf die Einreichung einer Replik.

- 4 -

E. 7

Die Gemeinde C. _____ wurde am 21. Dezember 2020 in Anwendung von Art. 40 VRG zum Verfahren beigelegt.

E. 8

Mit Vernehmlassung vom 5. Februar 2021 beantragte die Gemeinde C. _____ (nachfolgend Beigeladene) die Gutheissung der Beschwerde insofern, als die Beschwerdegegnerin zu verpflichten sei, die Kosten des Beschwerdeführers für den Aufenthalt in der Stiftung E. _____ zu übernehmen. Im Übrigen sei die Beschwerde abzuweisen, soweit beantragt werde, die Beigeladene habe diese Kosten zu übernehmen. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer seit seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung am 29. Juli 2019 über keine Wohnräumlichkeiten mehr in der Gemeinde C. _____ verfüge, in denen er sich aufhalten könne. Er sei seit dem 29. Juli 2019 nicht mehr nach C. _____ zurückgekehrt und habe auch nicht mehr die Absicht gehabt, in C. _____ dauerhaft zu verbleiben. Vielmehr habe auch sein Verhalten zwischen den Klinikaufenthalten gezeigt, dass der Beschwerdeführer stets zu seiner Mutter nach H. _____ zurückgekehrt sei. Er habe damit klar zum Ausdruck gebracht, dass er seinen Lebensmittelpunkt zu seiner Mutter nach H. _____ verschoben habe, wo er auch über entsprechende Räumlichkeiten verfüge und sich immer wieder aufhalte. Zudem bräuchten auch die eigenen Aussagen des Beschwerdeführers und die Auflistung der effektiven Aufenthaltsorte den Willen zum Ausdruck, in H. _____ verbleiben zu wollen, so dass sich

der zivilrechtliche wie auch der unterstützungsrechtliche Wohnsitz zum massgeblichen Zeitpunkt offensichtlich in der Gemeinde B._____ befände.

E. 9

Mit Duplik vom 20. Februar 2021 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung fest und beantragte neu Beschwerde- gutheissung, soweit beantragt werde, dass die Gemeinde C._____ für die Kostenübernahme für den Aufenthalt in der Stiftung E._____ zuständig sei. Sie bestritt den Wegzug aus der Gemeinde C._____ sowie die Aus- führungen der Beigeladenen und führte ergänzend an, dass sowohl dem

- 5 -
Entscheid der KESB vom 10. September 2020 wie auch der Kostengut- sprache des kantonalen Sozialamtes entnommen werden könne, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers in der Gemeinde C._____ gelegen habe. Für diese Behörden sei es von aussen nicht erkennbar ge- wesen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der Gemeinde C._____ seinen Wohnsitz begründet habe. Auch aus dem Grundsatz, wonach der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz bestehen bleibe, bis ein neuer begründet werde, ergebe sich, dass der Beschwerdeführer seinen zivil- rechtlichen Wohnsitz bis zum 30. Oktober 2020 in der Gemeinde C._____ begründet habe. Die Beigeladene habe den Wochenaufenthalt des Be- schwerdeführers in der Gemeinde G._____ nicht bestritten. Würden die Darlegungen der Beigeladenen zutreffen, hätte sie spätestens bei der An- meldung zum Wochenaufenthalt die Abmeldung in der Gemeinde C._____ verlangen müssen.

E. 10

Innert der freiwilligen Replikfrist reichte die Beigeladene mit Eingabe vom 2. März 2021 dem Gericht die Trennungsvereinbarung von I._____ und dem Beschwerdeführer vom 30./31. Juli 2019 ein, woraus hervorgehe, dass die eheliche Wohnung I._____ zugewiesen worden sei und der Be- schwerdeführer die Wohnung bis spätestens 31. Juli 2019 habe verlassen müssen. Über andere Räumlichkeiten in C._____ verfüge der Beschwer- deführer nicht. Damit fehle es an einem zwingenden Bestandteil des zivil- und unterstützungsrechtlichen Wohnsitzbegriffs, nämlich des tatsächlichen und physischen Aufenthaltes an einem Ort.

E. 11

Mit Eingabe vom 24. März 2021 reichte der Beistand des Beschwerdeführers dem Gericht eine Kopie der E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschwer- deführer, dem Beistand und den PDGR vom 2. bis 5. Oktober 2020 ein, wel- che der Beschwerdegegnerin sowie der Beigeladenen zur freigestellten Stel- lungnahme zugestellt wurde

- 6 -

E. 12

Mit Stellungnahme vom 12. April 2021 vertiefte die Beschwerdegegnerin ei- nerseits ihren Standpunkt und machte andererseits Ausführungen zur mate- riellen Prüfung des Gesuchs. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften und auf den angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gegen Entscheide von Gemeinden, die – wie vorliegend die angefochtene Verfügung vom 30. Oktober 2020 –, bei keiner anderen Instanz angefoch- ten werden können und weder nach eidgenössischem noch nach kanto- nalem Recht endgültig sind, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (Art. 49

Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechts- pfl ege [VRG; BR 370.100]). Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung auf, weshalb er zur Erhebung der vorlie- genden Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 50 Abs. 1 VRG). Vorliegend wurde die Beschwerde frist- und formgerecht (vgl. Art. 38 VRG und Art. 52 VRG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist. 2. Streitig und zu prüfen ist vorliegend die Frage nach dem Unterstützungs- wohnsitz des Beschwerdeführers. 3. Gemäss Art. 115 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenos- senschaft (BV; SR 101) werden Bedürftige von ihrem Wohnkanton unter- stützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten. Das Bundes- gesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung einer bedürfti- gen Person, die sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 ZUG). Im innerkantonalen Verhältnis kommen das Gesetz über die Unter-

- 7 - stützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz [UG]; BR 546.250), die weiteren kantonalen Bestimmungen wie auch die Richt- linien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; vgl. Art. 1 Aus- führungsbestimmungen zum UG [ABzUG]; BR 546.270) zur Anwendung (vgl. BGE 143 V 451 E.8.2, Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2013 vom

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Insbesondere aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache ist die Staatsge- bühr auf CHF 1'000.-- festzulegen. Dem nicht anwaltlich vertretenen Be- schwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen; eine solche hat er auch nicht angebeht. Gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG wird Bund, Kan- ton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der Beigeladenen keine Partei- entschädigung zuzusprechen ist.

- 16 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.